

ANBOT AUF ABSCHLUSS EINES NUTZUNGSVERTRAGES

ÜBER DAS PASSIVE FTTB-/FTTH-NETZ

(PASSIVE SHARING)

Version 2.0/ Mai 2023

zwischen der

Gemeinde

Straße:

PLZ und Ort:

Gemeindekennziffer:

vertreten durch den/die Bürgermeister/in

Name:

- im Folgenden auch Nutzungsgeberin genannt -

und der

Firma

Straße:

PLZ und Ort:

Firmenbuch:

- im Folgenden auch Nutzungsnehmerin genannt -

Im Folgenden gemeinsam auch „Parteien“, „Vertragsparteien“ oder „Vertragspartner“

genannt

Präambel

(1) Die Gemeinde errichtet ein passives Breitbandnetz in Form einer FTTB-/FTTH-Infrastruktur (Fiber to the Building/Home) zur langfristigen und sicheren Versorgung von Betrieben sowie von privaten Haushalten. Das passive Breitbandnetz reicht von der Ortszentrale bis zu den (Haus-)Anschlusspunkten an der Grundstücksgrenze des Objekteigentümers. Die Ansprechpersonen und technischen Basisinformationen zur passiven Breitband-Infrastruktur der Gemeinde sind in **Anlage 1** beschrieben. Die passive Breitbandinfrastruktur soll durch die Nutzungsgeberin laufend, insbesondere bedarfsbezogen, ausgebaut, erweitert und dokumentiert werden. Die Herstellung der passiven Breitbandinfrastruktur und des Glasfaseranschlusses vom (Haus-)Anschlusspunkt bis in die Gebäude liegt im Verantwortungsbereich der Endkunden bzw. der Objekteigentümer und wird entweder von diesen selbst oder in deren Auftrag durch die Nutzungsgeberin hergestellt.

(2) Die Gemeinde ist Eigentümerin und Nutzungsgeberin der von ihr hergestellten passiven FTTB-/FTTH-Infrastruktur. Die Gemeinde stellt diese Infrastruktur in Form von physikalisch entbündelten Glasfaseranschlussleitungen der Nutzungsnehmerin zum Zweck des Angebots von Diensten an Endkunden zur Verfügung. Dies erfolgt entsprechend dem Modell „Passives Sharing“, wonach mehrere Unternehmen im Wettbewerb zueinander, sohin nicht exklusiv, Dienste anbieten können, indem jedes von ihnen als Grundlage einen Nutzungsvertrag mit der Gemeinde schließt. Mögliche andere Nutzungsarten werden in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.

(3) Vorrangige Vertragsgrundlage ist dieser Vertrag nebst Anlagen. Sollten Regelungslücken bestehen, sind in der Reihenfolge der Aufzählung die Leistungsbeschreibung aus der öffentlichen Kundmachung sowie die Unterlagen der Nutzungsnehmerin im Rahmen der Interessensbekundung einschließlich Nachbesserungen und Abklärungen, soweit diese schriftlich vorliegen, auf das Verhältnis der Parteien dieses Vertrages anzuwenden.

(4) Die Bestimmungen hinsichtlich der Gleichbehandlung mit evtl. bereits bestehenden Verträgen weiterer Nutzungsnehmerinnen orientieren sich am Telekommunikationsgesetz 2021 (TKG 2021).

(5) In Anbetracht der vorstehend genannten Rahmenbedingungen schließen die Parteien diesen Nutzungsvertrag.

Definitionen

Für diesen Vertrag werden die folgenden Begriffe und Definitionen verwendet:

- **Aktive Technik / aktives Netz:** Elemente der Netzinfrastruktur, die von der Nutzungsnehmerin eingebracht werden. Dies sind z.B. aktiver Leitungsabschluss (ONT), Übertragungstechnik und Managementsysteme.
- **ARPU:** Average Revenue per User. Der ARPU wird als Durchschnitt der österreichweiten Umsätze der Produktgruppe Festnetz-Internet (HFC- und LWL-basiert) inkl. einer allfällig verrechneten Internetservicepauschale definiert.
- **BBSA:** Breitbandserviceagentur Tirol GmbH.
- **Betriebsaufnahme:** Zeitpunkt, an dem alle technischen Vorarbeiten für Betrieb und Instandhaltung des Netzes abgeschlossen sind.
- **Diensteanbieter:** Unternehmen, das Telekommunikationsdienste für die Öffentlichkeit anbietet.
- **Endkunden:** Personen, die vereinbarungsgemäß leitungsgebundene Endkundenleistungen von der Nutzungsnehmerin beziehen.
- **Endkundenleistungen:** Telekommunikationsdienste, die vom Diensteanbieter und / oder Netzbetreiber privaten und geschäftlichen Endnutzern zur Verfügung gestellt werden.

- **Faserverteiler:** Verteilerkasten oder -schacht, Verzweigung der einzelnen Bündel. Der Faserverteiler gehört zur passiven Infrastruktur der Gemeinde.
- **FTTB:** Fiber to the Building – Glasfaser wird bis zu einem Standort innerhalb eines Objektes (in der Regel dem Zugangspunkt) verlegt. Von dort aus erfolgt die Verteilung mit aktivem Equipment der Nutzungsnehmerin über die In-house-Verbindung mit der jeweils verfügbaren Infrastruktur und Technologie zum Endkunden.
- **FTTH:** Fiber to the Home – Glasfaser wird bis zur Nutzungseinheit des Endkunden verlegt.
- **Glasfaseranschlussleitung:** die passive Glasfaserverbindung zwischen Hausanschlussbox und Ortszentrale.
- **Rohrübergabepunkt:** Der an der Grundstücksgrenze oder im Haus gelegene Abschlusspunkt des Hauseinführungsrohrs (Rohr mit Endkappe).
- **Hausanschluss:** Leitungssegment zwischen Faserverteiler und Hausanschlussbox.
- **Hausanschlussbox:** Es kann sich um eine Wallbox, ein 19-Zoll-Panel in einem Serverschrank oder Ähnliches handeln. Die Hausanschlussbox macht die Fasern des Glasfasernetzes in einem Objekt mittels Spleißes, oder mittels optischen Steckplatzes für die weitere Verwendung nutzbar.
- **Homes Passed:** Jede Nutzungseinheit, bei der von der Ortszentrale bis zu deren Grundstücksgrenze oder zumindest in der vorgelagerten Straße Glasfaserleerrohre verlegt wurden und entsprechende Rohrabzweigungen für die Anbindung der Nutzungseinheit vorbereitet oder möglich sind.
- **Homes Connected:** Jede Nutzungseinheit, bei welcher auf Grund einer rechtswirksamen Bestellung bei der Nutzungsgeberin durch einen berechtigten Besitzer der Nutzungseinheit ein Glasfaseranschluss bis zur OTO der Nutzungseinheit hergestellt wurde (FTTH oder FTTB).
- **Netzbetreiber:** Unternehmen, das den aktiven Betrieb des Netzes bzw. eines Teiles des Netzes durchführt und – ggf. im Wettbewerb mit anderen Netzbetreibern – auch Endkundenleistungen („Dienste“) anbietet ("Nutzungsnehmerin").
- **Nutzungseinheit:** Eine physisch existierende Einheit, an der auf Grund ihrer baulichen Gestaltung ein Internet-Service-Provider (ISP) entgeltliche Internetdienste erbringen kann.
- **Objekteigentümer:** Eigentümer der Liegenschaft bzw. des Gebäudes, zu welchem die passive Breitbandinfrastruktur verlegt wird.
- **OLT (Optical Line Termination):** Optischer Netzabschluss in der Ortszentrale bei PON-Netzen.
- **ONT (Optical Network Termination):** Optischer Netzabschlusspunkt beim Endkunden. Der ONT wird von der Nutzungsnehmerin bereitgestellt.
- **OTO:** Die optische Telekommunikationssteckdose (OTO – Optical Telecommunication Outlet) ist eine LWL-Steckdose, in der das Glasfaserkabel endet. Sie bildet die optische Schnittstelle zum Anschluss des optischen Netzabschlusses (ONT) bzw. des Teilnehmernetzgerätes (CPE).
- **Ortszentrale:** Zentraler Übergabeverteiler des Netzes in einem Versorgungsgebiet. Hier laufen alle Fasern des Anschlussnetzes zusammen.
- **Passive Breitbandinfrastruktur, Passives Breitbandnetz, Passive FTTB-/FTTH-Infrastruktur:** das von der Nutzungsgeberin errichtete Netz bestehend aus Verteilerkästen und -schächten, Kabelkanälen und Leerrohren, Glasfaserkabeln, Übergabeverteiler, Ortszentrale/n, passiven Spleißpunkten, etc. Die wesentlichen Elemente, die zu dieser passiven Infrastruktur gehören, sind in **Anlage 1** beschrieben. Auch Backhaul-oder Feeder-Strecken, die interimistisch als Richtfunk-Strecken errichtet werden, sind von dieser Definition umfasst, sofern dadurch die technischen Anforderungen an die Serviceleistungen der Nutzungsnehmerin erfüllt werden können, wenngleich diese auch aktive Komponenten enthalten.
- **Passive Sharing (physikalische Entbündelung):** ein Modell der Aufteilung der Wertschöpfungskette, bei dem die öffentliche Hand die passive FTTB-/FTTH-Infrastruktur von einem zentralen Punkt (Ortszentrale) bis zum Hausanschlusspunkt (Grundstücksgrenze) verlegt, den Anschluss herstellt und sie den Netzbetreibern entgeltlich zur Nutzung überlässt, die dieses Netz betreiben und die Endkundendienste bereitstellen.

- **Vorleistungen:** Großhandels-Dienstleistungen im Sinne einer Vorleistung oder eines Vorleistungsproduktes technischer Art, die von der Nutzungsnehmerin optional bereitgestellt werden und die Diensteanbieter benötigen, um damit eigene Endkundenleistungen anzubieten.
- **Wholesale:** Das Angebot von Produkten eines Netzbetreibers an andere Diensteanbieter.
- **Zubringernetz:** Verbindung von der Ortszentrale zum Weitverkehrsnetz. Über dieses Zubringernetz werden die Dienste herangeführt und es findet eine Aggregation des Verkehrs (je Betreiber) statt.

§ 1 Vertragsgegenstand, Versorgungsverpflichtung und weiterer Netzausbau

(1) Vertragsgegenstand ist die Überlassung der bestehenden und zukünftig errichteten passiven FTTB-/FTTH-Infrastruktur der Nutzungsgeberin nach Maßgabe der verfügbaren Kapazitäten an die Nutzungsnehmerin. Diese Überlassung ist nicht exklusiv, es können daher mehrere Netzbetreiber im Wettbewerb zueinander die passive FTTB-/FTTH-Infrastruktur gemeinsam nutzen („Passive Sharing“). Die Nutzungsnehmerin ist unter den nachfolgenden Voraussetzungen nach Maßgabe der verfügbaren Kapazitäten berechtigt, die Überlassung der passiven Infrastruktur zur Nutzung von der Nutzungsgeberin zu verlangen.

(2) Die passive Breitbandinfrastruktur wird von der Nutzungsgeberin auf deren Kosten von der Ortszentrale bis zur jeweiligen Grundstücksgrenze ([Haus-]Anschlusspunkt) des anzuschließenden Objektes hergestellt.

Die Herstellung der passiven Glasfaserinfrastruktur vom (Haus-) Anschlusspunkt bis in die Wohneinheit (Hausanschluss) liegt im Verantwortungsbereich des Endkunden bzw. des Objekteigentümers.

(3) Die Nutzungsgeberin verpflichtet sich bei der Neuverlegung bzw. im Zuge der Erschließung von Neubauten Glasfaserkapazitäten im Umfang von mindestens einer Faser pro potentieller Nutzungseinheit (FTTH) im jeweiligen Gebäude (bei Mehrparteienobjekten ausreichend Fasern für alle Nutzungseinheiten am Übergabepunkt) zur Verfügung zu stellen. Bei bereits bestehenden Netzteilen bei Mehrparteienobjekten wird die Nutzungsgeberin dies im Rahmen ihrer technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten zur Verfügung stellen.

Grundsätzlich erfolgt auch die Verrechnung bei Mehrparteienobjekten nach der Umsatzbeteiligung gemäß § 6 (2) lit. a und b. Sollte der Nutzungsnehmerin keine Faser mehr zur Versorgung eines neuen Kunden zur Verfügung stehen, so hat die Nutzungsgeberin der Nutzungsnehmerin innerhalb von vier Wochen nach Anschlussbestellung der Nutzungsnehmerin bekannt zu geben, ob sie nach technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten dazu im Stande ist, innerhalb von maximal neun Monaten die Kapazität der Fasern zu erhöhen. Sollte die Nutzungsgeberin die Kapazität der Fasern des Mehrparteienobjektes nicht erhöhen können, so ist die Nutzungsnehmerin unter Schaffung der technischen Voraussetzungen berechtigt, das Mehrparteienobjekt nach Dark-Fiber-Nutzungsentgelt gemäß § 6 (10) abzurechnen.

Sollte die Nutzungsgeberin nach Ablauf von fünf Jahren ab Umstellung der Abrechnung auf Dark-Fiber-Nutzungsentgelt gemäß § 6 (10) nachträglich dazu im Stande sein, die Faserkapazitäten zu erhöhen, sodass bei Mehrparteienobjekten ausreichend Fasern für alle Kunden der Nutzungsnehmerin am Übergabepunkt vorhanden sind, so ist sie nach Erhöhung der Kapazität der Fasern und nach Information an die Nutzungsnehmerin dazu berechtigt, die Verrechnung der Umsatzbeteiligung wieder auf § 6 (2) lit. a und b umzustellen.

(4) Eine Verpflichtung der Nutzungsgeberin gegenüber der Nutzungsnehmerin auf Errichtung passiver Breitband-Infrastruktur bis zum (Haus-)Anschlusspunkt besteht nur für Adressen, die von der Nutzungsgeberin gem. **Anlage 1** als „herstellbar“ gem. (7) klassifiziert und kommuniziert werden

(Homes Passed). Diese Informationen sind von der Nutzungsgeberin allen Nutzungsnehmerinnen gleichzeitig und diskriminierungsfrei zur Verfügung zu stellen.

(5) Die Überlassung der passiven FTTB-/FTTH-Infrastruktur erfolgt in Form von einzelnen Glasfaseranschlussleitungen sowie von Nebenleistungen (z.B. Kollokation). Die Überlassung einer Glasfaseranschlussleitung setzt voraus, dass die Nutzungsnehmerin als Diensteanbieterin einen Vertrag mit einem Endkunden in dem versorgten Objekt abgeschlossen hat und dass auf dem privaten Grundstück seitens des Eigentümers die passive Breitbandinfrastruktur errichtet wurde.

(6) Die Nutzungsnehmerin vereinbart mit der Nutzungsgeberin Geschäftsprozesse. Diese umfassen gemäß **Anlage 2** u.a. den Vermarktungsprozess, die Herstellung eines Kundenanschlusses, die Kündigung eines Kundenanschlusses, die Entstörung eines Kundenanschlusses sowie ein Service Level Agreement (SLA).

(7) Die Nutzungsnehmerin bietet nach den allgemein notwendigen Vorprüfungen im Verkaufsprozess Endkundendienste an jenen Adressen an, die von der Gemeinde als „herstellbar“ oder „hergestellt“ qualifiziert werden (Verfügbarkeitsabfrage). Die Nutzungsnehmerin vermarktet die Dienste im Gemeindegebiet und berücksichtigt bei ihren Marketingmaßnahmen die Informationen über Gebiete in der Gemeinde, in denen Anschlüsse bereits herstellbar sind oder die Herstellbarkeit in den nächsten 12 Monaten geplant ist. Die Nutzungsnehmerin strebt einen fairen, echten Wettbewerb auf Endkundenebene an und ermöglicht Breitbanddienste zu marktüblichen Bedingungen auf Endkundenebene. Die Nutzungsnehmerin beschränkt ihr Angebot nicht nur auf kommerziell attraktive Kunden. Die Nutzungsnehmerin wird nach Vertragsbeginn bzw. spätestens mit der Inbetriebnahme des Netzes eine Informationskampagne im Gemeindegebiet durchführen, in welcher insbesondere auf die über das Gemeindernetz verfügbaren Produkte der Nutzungsnehmerin hingewiesen wird.

(8) Die Nutzungsnehmerin errichtet auf ihre Kosten aktive Technik für die Breitbandversorgung sowie ggf. weitere Komponenten, die für den Netzbetrieb, die Wartung und Instandhaltung des aktiven Netzes erforderlich sind. Die Nutzung der passiven FTTB-/FTTH-Infrastruktur durch die Nutzungsnehmerin umfasst:

- (a) den Netzbetrieb der überlassenen Glasfaseranschlussleitungen,
- (b) die Wartung und Instandhaltung der eigenen aktiven Komponenten des Netzes,
- (c) das Angebot von Diensten auf Endkundenebene.

(9) Die der Nutzungsnehmerin überlassenen Glasfaseranschlussleitungen dürfen ausschließlich im Rahmen der in diesem Vertrag vorgesehenen Nutzung verwendet werden.

(10) Das FTTH-/FTTB-Netz der Gemeinde wird gänzlich über das Vorleistungsprodukt „OAN passiv – Passive Sharing“ den Netzbetreibern zur Nutzung bereitgestellt. Falls aufgrund der Inanspruchnahme von Förderungen neue Vorleistungsprodukte vorgeschrieben werden, wird dies von der Nutzungsnehmerin akzeptiert. Diesbezügliche Vorleistungsprodukte werden mit einem gesonderten Vertrag geregelt.

(11) Die Nutzungsnehmerin wird ab dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses neue, eigene Glasfaserinfrastruktur im Gemeindegebiet der Nutzungsgeberin zur Realisierung von FTTH-/FTTB-Endkundenanschlüssen nur dann errichten und realisieren, wenn die Nutzungsgeberin nicht innerhalb von vier Wochen nach Eingang der schriftlichen und per E-Mail an die vereinbarte Kontaktadresse / Ansprechpartner gem. (9) gestellten Anfrage auf Herstellung der am betreffenden Objekt erforderlichen FTTH-Anschlüsse gem. §1 (2) dritter Absatz des Anschlusses schriftlich bestätigt, dass die Realisierung oder Herstellung bis zum Hausanschlusspunkt durch sie innerhalb von maximal neun Monaten erfolgt. Diese Frist verlängert sich jedenfalls bis zum Bezugsdatum eines erst zu errichtenden Objekts. Dazu übermittelt die Nutzungsnehmerin der Nutzungsgeberin die vollständigen Kontaktdaten des betreffenden Endkunden (zumindest Adresse, Name und Telefonnummer).

Letzteres beschränkt sich bei neu zu errichtenden Objekten auf die Adresse bzw. die Parzellennummer.

Die Nutzungsgeberin wird der Nutzungsnehmerin drei Monate nach der schriftlichen Bestätigung, dass die Realisierung oder Herstellung bis zum Hausanschlusspunkt erfolgt, die Planung der jeweiligen Realisierung nachweisen. Kann die Nutzungsgeberin dem nicht nachkommen, ist die Nutzungsnehmerin ab diesem Zeitpunkt zur Herstellung berechtigt.

Sechs Monate nach der schriftlichen Bestätigung über die Herstellung durch die Nutzungsgeberin kann die Nutzungsnehmerin als Nachweis eine schriftliche Bestätigung über die Einhaltung der Frist durch die Nutzungsgeberin verlangen. Kann die Nutzungsgeberin dem nicht nachkommen oder ist zu diesem Zeitpunkt absehbar, dass die Nutzungsgeberin den Anschluss für den/die Endkunden in der vereinbarten Zeit nicht herstellen kann, ist die Nutzungsnehmerin ab diesem Zeitpunkt zur Herstellung berechtigt.

Sofern die Nutzungsnehmerin die Herstellung dieses/dieser Endkunden nicht übernimmt und die Gemeinde die vereinbarte Frist überschreitet, erhält die Nutzungsgeberin für die ersten zwölf Monate keine Beteiligung an den Umsätzen der Nutzungsnehmerin des/der betreffenden Endkunden.

Die Nutzungsnehmerin wird ab dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses die bestehende oder über Vorgabe der Nutzungsnehmerin fristgerecht zu errichtende Glasfaserinfrastruktur der Nutzungsgeberin für die auf Basis der Planungen der Nutzungsnehmerin zu realisierenden Glasfaserinfrastruktur-Anbindungen heranziehen, wenn die Nutzung der Glasfaserinfrastruktur der Nutzungsgeberin für die Nutzungsnehmerin die wirtschaftlichere Alternative zu einer Eigenerrichtung darstellt (abgezinstes Nutzungsentgelt im Vergleich zu den Kosten der Eigenerrichtung für einen Betrachtungszeitraum von 20 Jahren). Die Verpflichtung besteht nur dann, wenn die Nutzungsgeberin diese Anbindungen der Nutzungsnehmerin zu einem maximalen Nutzungsentgelt (Dark Fiber) von EUR 0,94 (in Worten: vierundneunzig Cent) pro lfm pro Jahr (gem. § 6 (10) dieses Vertrags), und für einen Mindestzeitraum von 20 Jahren überlässt.

(12) Sowohl die Nutzungsnehmerin als auch die Nutzungsgeberin haben bei Vertragsabschluss einen Ansprechpartner für die Kommunikation von Anliegen der jeweils anderen Partei zu benennen. Die Parteien verpflichten sich, bei einem Wechsel des Ansprechpartners in ihrem Verantwortungsbereich den Vertragspartner unverzüglich zu informieren und einen neuen Ansprechpartner namhaft zu machen.

(13) Die Nutzungsnehmerin hat zum Erfolg des Gesamtprojektes einen Beitrag zu leisten, indem sie eine aktive Vermarktung des Netzes durchführt. Wesentliches Kriterium ist, ob die Nutzungsnehmerin die in ihrem Angebot vorgesehenen Maßnahmen tatsächlich aktiv durchführt. Da die Nutzungsnehmerin auch weiterhin Produkte über ihr eigenes Netz anbieten wird, falls sie über ein solches verfügt, soll für den Endkunden eine möglichst umfassende und uneingeschränkte Wahlfreiheit aus dem gesamten Produktangebot bestehen.

(14) Die Nutzungsnehmerin kann sich bei der Erbringung ihrer Leistungen eines oder mehrerer Sub-Auftragnehmer bedienen. Diesfalls hat sich die Nutzungsnehmerin zu vergewissern, dass ihre Sub-Auftragnehmer über die erforderlichen Qualifikationen verfügen. Auf Anfrage der Nutzungsgeberin hat sie allgemeine Informationen über die ausgewählten Sub-Auftragnehmer zur Verfügung zu stellen, soweit diese nicht in den Bereich von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen der Nutzungsnehmerin fallen. Die Nutzungsgeberin kann sich bei der Erbringung ihrer Leistungen eines oder mehrerer Sub-Auftragnehmer oder Dienstleister bedienen.

§ 2 Verhältnis zwischen den Parteien

(1) Soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist, ist keine der Parteien auf Grund dieses Vertrages berechtigt, rechtsgeschäftliche Erklärungen für die jeweils andere Partei abzugeben oder diese in irgendeiner Weise gegenüber Dritten zu verpflichten oder zu binden.

(2) Die Nutzungsgeberin ist berechtigt, Kapazitäten für ein Netz der öffentlichen Verwaltung und der öffentlichen Einrichtungen vorzusehen und dieses zu marktüblichen Bedingungen zur Verfügung zu stellen. Diese Glasfaseranschlussleitungen können von der Nutzungsnehmerin nicht beansprucht werden. Die Nutzungsgeberin ist berechtigt, auf diesen Kapazitäten selbst Endkundendienste zu marktüblichen Bedingungen für bestimmte Kunden der öffentlichen Verwaltung anzubieten. Die Nutzungsnehmerin ist dadurch nicht eingeschränkt, selbst Endkundendienste im Rahmen des freien Wettbewerbs zu marktüblichen Bedingungen allen Institutionen der öffentlichen Verwaltung oder sonstigen öffentlichen Einrichtungen anzubieten.

Die Nutzungsgeberin ist zudem berechtigt, unbeschaltete Glasfaserleitungen zum Zwecke der Zurverfügungstellung von Dark Fiber an andere Nutzer zu verwenden.

(3) Die Parteien verpflichten sich, ihre Glasfaseranschlussleitungen sowie Einrichtungen und Anlagen vor jeglicher wechselseitigen Beeinträchtigung zu bewahren.

(4) Jede Partei ist für ihren Bereich – die Nutzungsgeberin für die passive FTTB-/FTTH-Infrastruktur, die Nutzungsnehmerin für den Bereich des aktiven Netzes und des Dienstangebots – eigenverantwortlich.

(5) Die Parteien informieren sich gegenseitig schnellstmöglich über Umstände, die für die Erbringung der Leistungen aus diesem Vertrag von Bedeutung sein können, insbesondere Störungen im Netz, etc. Im Eintrittsfall hat jede Partei Betriebsstörungen, die ihrem Verantwortungsbereich zuzurechnen sind, umgehend, jedenfalls jedoch unter Einhaltung der in der Anlage definierten Fristen und auf eigene Kosten zu beseitigen bzw. die Beseitigung zu beauftragen. Als angemessen gilt die Frist, die in Bezug auf das konkrete Problem in der Anlage 2 definiert wurde. Die Parteien verpflichten sich, erkennbare Schäden und Mängel an der Telekommunikationsinfrastruktur jeglicher Art (z.B. Leitungen, Einrichtungen, Anlagen und sonstige Gegenstände) der jeweils anderen Vertragspartei unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Parteien verpflichten sich weiters, die andere Partei unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn in der eigenen Telekommunikationsinfrastruktur Störungen oder Schäden eingetreten sind, die sich bei der anderen Partei oder bei anderen Nutzungsnehmerinnen auswirken könnten.

§ 3 Pflichten der Nutzungsnehmerin und Nutzungsgeberin bei Betriebsaufnahme

(1) Die Nutzungsnehmerin verpflichtet sich, nach Beginn des Vertragsverhältnisses gemäß § 11 alle Maßnahmen zur Vorbereitung und Realisierung der zum Netzbetrieb sowie zur Instandhaltung und Wartung der aktiven Netzkomponenten erforderlichen technischen Arbeiten gemäß diesem Vertrag einzuleiten und die Betriebsaufnahme innerhalb von acht Monaten ab Beginn des Vertragsverhältnisses durchzuführen.

(2) Die Nutzungsnehmerin und die Nutzungsgeberin erbringen ihre vertraglichen Leistungen nach den anerkannten Regeln der Technik und den gesetzlichen sowie behördlichen Vorschriften.

(3) Die Nutzungsnehmerin und Nutzungsgeberin haben im jeweils eigenen Zuständigkeitsbereich die tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit der Betrieb der der Nutzungsnehmerin überlassenen Glasfaseranschlussleitungen erfolgen kann. Die Nutzungsnehmerin versichert, dass sie Bereitstellerin öffentlicher Telekommunikationsnetze oder -dienste im Sinne des § 6 TKG 2021 ist und für das Gebiet der Gemeinde über die erforderlichen Rechte verfügt.

- (4) Die Nutzungsnehmerin verpflichtet sich und versichert,
- a) eine Zuschussgewährung ab Vertragsabschluss durch einen anderen Träger der öffentlichen Hand im Gebiet der Gemeinde der Nutzungsgeberin bekannt zu geben.
 - b) dass sie Produkte sowohl für Privat- als auch für Geschäftskunden anbietet.

§ 4 Pflicht der Nutzungsnehmerin zur Aufrechterhaltung des Netzbetriebes für die überlassenen Glasfaseranschlussleitungen

(1) Der Betrieb und das Angebot von Diensten auf den überlassenen Glasfaseranschlussleitungen ist im Rahmen der gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen so lange durchzuführen, als es aufrechte Endkundenverträge gibt.

(2) Sollte sich der Endkunde bei einer Point to Point Verbindung für einen Wechsel des Diensteanbieters entscheiden, so hat der bisherige Diensteanbieter nach Eingang der Kündigung des Endkunden die Umpatchung dessen Glasfaseranschlussleitung zu gewähren, sobald der Endkunde die Dienste eines neuen Diensteanbieters in Anspruch nehmen möchte und auf jegliche Dienste verzichtet, welche diesem in den Bereitstellungsmodalitäten des bisherigen Diensteanbieters zugesichert wurden. Diese Bestätigung des Betreiberwechsels ist dem bisherigen Diensteanbieter noch vor der Umpatchung zu übermitteln. Über den Betreiberwechsel ist die Nutzungsgeberin von der Nutzungsnehmerin zu informieren.

(3) Sollte der Endkunde noch während der Kündigungsfrist die Dienste eines neuen Diensteanbieters in Anspruch nehmen, so entfällt für den bisherigen Diensteanbieter nach Umpatchung auf den neuen Diensteanbieter die Zahlung der Umsatzbeteiligung an die Nutzungsgeberin gemäß § 6 (2) lit. a und b.

(4) Diese Regelung des § 4 lässt den Vertrag zwischen der Nutzungsnehmerin und dem Endkunden gänzlich unberührt.

§ 5 Dienstangebot, Netzzugang und Kollokation

(5) Die Nutzungsnehmerin bietet über das Netz der Nutzungsgeberin Breitband-Internet-Produkte für Endkunden an und ist zum Angebot von Endkundendiensten, wie beispielsweise Telefonie, TV sowie sonstigen Kommunikations- und Informationsdiensten berechtigt.

(6) Darüber hinaus können sich aus der Regulierung durch die österreichische Regulierungsbehörde Produkte im Bereich der Vorleistungen ergeben, die verpflichtend von einem der Vertragspartner anderen Netzbetreibern oder Diensteanbietern angeboten werden müssen. Sollten während der Laufzeit dieses Vertrages solche oder neue regulatorische Verpflichtungen auf europäischer oder nationaler Ebene entstehen, ist der betroffene Vertragspartner verpflichtet, diese in seinem Geschäftsansatz abzubilden und den geänderten Anforderungen nachzukommen, soweit er von den Vorgaben betroffen ist. Die Parteien werden in diesem Fall nach Treu und Glauben über eine allfällig erforderliche Vertragsanpassung verhandeln. Implementierungskosten für die Anpassung trägt der betroffene Vertragspartner.

(7) Die Kollokation zwischen Nutzungsgeberin und Nutzungsnehmerin findet in den Räumlichkeiten und ausschließlich mit den technischen Rahmenbedingungen statt, die in **Anlage 1** beschrieben sind.

§ 6 Preise für Leistungen der Nutzungsgeberin bei "Passive Sharing"

(8) Die Nutzungsgeberin bietet die Bereitstellung der passiven FTTB-/FTTH-Infrastruktur im vertraglich vereinbarten Umfang im Gemeindegebiet zu folgenden Konditionen an:

Der Nutzungsgeberin gebührt von der Nutzungsnehmerin ein pauschales Grundentgelt

- bei Verwendung von Aktiv-Equipment in Höhe von EUR 100,00 (in Worten: einhundert) pro Monat pro genutzter Ortszentrale bzw.
- bei Verwendung von Passiv-Equipment in Höhe von EUR 50,00 (in Worten: fünfzig) pro Monat pro genutzter Ortszentrale. Eine Ortszentrale gilt dann als genutzt, wenn die Nutzungsnehmerin zumindest einen Endkunden über die Glasfaserinfrastruktur der Gemeinde in dieser Ortszentrale versorgt.

(2) Wenn die Nutzungsgeberin eine unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV) im Kollokationsraum (Ortszentrale) bereitstellt, kann diese von der Nutzungsnehmerin für zusätzlich EUR 17,58 (in Worten: siebzehn Euro und achtundfünfzig Cent) pro Standort und Monat in Anspruch genommen werden.

Verbindungen zwischen mehreren Ortszentralen einer Nutzungsgeberin in einer Gemeinde werden im Ausmaß von bis zu acht Faserpaaren nicht separat verrechnet, sofern die Nutzungsnehmerin hierfür einen nachweislichen Bedarf hat und der Nutzungsgeberin unter Berücksichtigung des Eigenbedarfs ausreichend Fasern (mindestens 24 Fasern) zur Verfügung stehen. Sollten nicht mehr ausreichend Fasern zur Verfügung stehen, so erhält jede Nutzungsnehmerin anteilmäßig dieselbe Anzahl von verfügbaren Fasern. Sollten maximal zwei verschiedene Netzbetreiber auf dem OAN-Netz der Nutzungsgeberin ihre Dienste an Endkunden anbieten, so sind auch anteilmäßig Fasern für einen weiteren Netzbetreiber zu reservieren.

Diese Fasern dienen ausschließlich zum Zweck der OAN-Endkundenversorgung gemäß § 6 (2) lit. a und b des Vertrages über ein passives oder aktives Netzelement der Nutzungsnehmerin in der jeweiligen Ortszentrale der Endkunden. Andere oder zusätzliche Nutzungen über diese kostenlosen Fasern sind nicht gestattet. Hierzu bedarf es einer separaten Anmietung von Fasern über den Dark-Fiber-Vertrag.

- a) Umsatzbeteiligung von 30% (in Worten: dreißig Prozent) an den über das Netz der Nutzungsgeberin erzielten monatlichen Endkunden-Netto-Umsätzen der Nutzungsnehmerin aus den Entgelten für leitungs- bzw. glasfasergebundenen Telefonie- und/oder Internetzugänge, mindestens jedoch EUR 6,08 (in Worten: sechs Euro und acht Cent) pro Monat pro aktivem Endkundenanschluss (auch bei Mehrparteienobjekten – Umsatzbeteiligung ausschließlich pro Nutzungseinheit - mit Ausnahme gemäß § 1 (3) dieses Vertrages). Sofern eine Internetservicepauschale oder ein ähnlicher Tarifbestandteil an die Endkunden verrechnet wird, gilt eine Umsatzbeteiligung von 30% auch für diese Umsätze.
- b) Alternativ kann bei **Privatkunden** die Methode der Vergütung mit 31% des Average Revenue per User - ARPU, festgelegt werden. Sollte in Zukunft eine Differenzierung zwischen Festnetz und Mobilfunk basierten Produkten nicht mehr erfolgen, ist der ARPU weiterhin nur basierend auf den Festnetzprodukten (HFC- und LWL-basiert) zu berechnen. Der ARPU wird quartalsweise auf der Abrechnung mit der Nutzungsgeberin ausgewiesen. Der ARPU wird auf Anfrage der Nutzungsgeberin von einem Wirtschaftsprüfer der Nutzungsnehmerin nachgewiesen. Auch bei dieser Berechnungsmethode ist der Mindestbetrag von EUR 6,08 (in Worten: sechs Euro und acht Cent) netto pro Monat pro aktiven Endkundenanschluss (auch bei Mehrparteienobjekten – Umsatzbeteiligung ausschließlich pro Nutzungseinheit - mit Ausnahme gemäß § 1 (3) des Vertrages) zu bezahlen. Die Parteien verständigen sich darauf, zweijährig die Umsatzbeteiligung mit tatsächlichen Umsatzwerten abzugleichen. Die Umsatzbeteiligung bei **Geschäftskunden** wird ausschließlich nach § 6 (2) lit. a berechnet.

(3) Ein Wechsel in der einmal gewählten Verrechnungsmethode ist nur einvernehmlich zwischen Nutzungsgeberin und Nutzungsnehmerin möglich.

(4) Für Endkunden-Netto-Umsätze der Nutzungsnehmerin, welche nicht auf einen vollen Monat belaufen und unter dem Mindestbetrag gemäß § 6 (2) lit. a und b liegen, gebührt der Nutzungsgeberin eine dem Mindestbetrag aliquote Umsatzbeteiligung.

(5) Als Umsätze aus Grundentgelten der Telefonie- und / oder Internetzugangsdienste gelten die Netto-Umsätze des Endkundengeschäftes für folgende Dienste: Telefonie (monatliche Bereitstellungsentgelte inkl. Entgelte, die Telefonminuten beinhalten, jedoch nicht Verbindungsentgelte, die über die im monatlichen Bereitstellungsentgelt inkludierten Minuten hinausgehen), Internetzugang (monatliche Bereitstellungsentgelte, jedoch nicht Entgelte, die über das inkludierte Datenvolumen hinausgehen). Nicht zu den Umsätzen zählen Einnahmen, die für den Netzbetreiber (Nutzungsnehmerin) durch Zusatzdienste (z.B. Mobilfunk-Services, Webspace, Domainservice, Datensicherung, Hosting, IPTV ohne separate Faser), durch Sachleistungen (Bereitstellung von Kundenendgeräten (Customer Premises Equipment) wie Telefonanlagen, Wifi-Anlagen, etc.), durch Werbeverträge oder durch Dienstleistungen (z.B. Ersteinrichtung, Hausverkabelung, Mahngebühren, Service Level Agreements) entstehen. Preisänderungen sind der Nutzungsgeberin immer transparent zu machen (z.B. per Link auf die jeweils aktuellen Angebote), dies spätestens am Tag des Inkrafttretens. Liegt eine Mischkalkulation bestehend aus Diensten und Zusatzdiensten vor (die sich in einem Preis für ein Bündelprodukt zeigt), werden einvernehmlich die für die Umsatzbeteiligung gem. § 6 (2) lit. a und b relevanten Erlöse aus den Produktbestandteilen für Telefonie- und / oder Internetzugangsdienste in laufenden Geschäftsprozessen gemäß **Anlage 3** festgelegt.

Eine Änderung oder Ergänzung von Endkundenprodukten mit Mischkalkulation (mit Ausnahme von Preisanpassungen für bestehende Produkte sowie Änderungen, die in der Preisbildungssystematik bereits Berücksichtigung finden) darf nur nach einvernehmlicher Anpassung der **Anlage 3** im Einvernehmen mit der Nutzungsnehmerin und der zuständigen Landesstelle (BBSA) vorgenommen und angeboten werden, sofern die Leistungen der Nutzungsgeberin gem. § 6 (2) lit. a vergütet werden.

(6) Sofern bei Geschäftskundenumsätzen eine Mischkalkulation aus Diensten und Zusatzdiensten vorliegt oder eine einheitliche Verrechnung für Leistungen im und außerhalb des Gemeindegebietes stattfindet, können die Parteien einvernehmlich alternativ zur Umsatzbeteiligung gem. § 6 (2) lit. a und b ein angemessenes Entgelt pro Laufmeter pro Jahr pro konkret in Anspruch genommenem Faserpaar oder ein wirtschaftlich angemessenes Pauschalentgelt für die Strecke vereinbaren. Die Grundlagen dafür werden in einer gesonderten Vereinbarung geregelt. Ein Wechsel in der einmal gewählten Verrechnungsmethode ist nur einvernehmlich zwischen Nutzungsgeberin und Nutzungsnehmerin möglich.

(7) Die Nutzungsnehmerin zahlt der Nutzungsgeberin einmalig EUR 35,17 (in Worten: fünfunddreißig Euro und siebzehn Cent) für jeden über das Netz der Gemeinde von der Nutzungsgeberin im Kollokationsraum gepatchten Endkundenanschluss der Nutzungsnehmerin, wenn die Gemeinde diese Tätigkeit im Gemeindegebiet übernimmt. Die Details der Vereinbarung enthält Anlage 1.

(8) Zusätzlich erhält die Nutzungsgeberin von der Nutzungsnehmerin einmalig EUR 5,75 (in Worten: fünf Euro und fünfundsiebzig Cent), wenn diese Endkunden zusätzlich auch einen leitungsgebundenen TV-Service, z. B. TV mit Set-Top-Box, anmelden. Für diese Art des TV-Dienstes wird keine eigene LWL-Faser benötigt.

(9) Sollte eine eigene Faser zur Verfügung stehen und für TV-Dienste genutzt werden, unterliegen diese Umsätze derselben Umsatzbeteiligung wie in § 6 (2) lit a oder b angeführt.

(10) Die Nutzungsrechte der Nutzungsnehmerin an passiven Glasfaserpaaren (Dark Fiber) der Nutzungsgeberin zu einem fixen Nutzungsentgelt von maximal EUR 0,94 (in Worten: vierundneunzig Cent) / Laufmeter pro Jahr (z.B. für die Anbindung von Mobilfunkstationen) bzw. zu einem Mindestpauschalbetrag von EUR 117,22 (in Worten: einhundertundsiebzehn Euro und zweiundzwanzig Cent) bei Kurzstrecken pro Strecke pro Jahr, sofern die Entfernung mit dem Preis in

der Pauschale Deckung findet, werden in einem separaten Vertrag geregelt. Aufrechte Bestandsverträge zur Dark-Fiber-Vermietung bleiben von dieser Regelung unberührt.

(11) Das Dark-Fiber-Nutzungsentgelt gem. (10), sämtliche in (1) und (2) genannten Kollokationskosten sowie ggf. die USV-Bereitstellung, das für die monatliche Umsatzbeteiligung festgelegte Mindestentgelt gem. (2) lit. a und b, das Einmalentgelt für die Realisierung eines Endkundenanschlusses gem. (7) (ausgenommen ist das TV-Einmalentgelt), unterliegen einer Wertsicherung gemäß dem veröffentlichten VPI oder gemäß dem amtlichen Nachfolger an dessen Stelle wie folgt:

Die Indexzahl basiert auf dem Basisgrundwert des VPI 2020 (= 100). Der für die jeweilige Indexierung heranzuziehende vereinbarte Grundwert ist die Indexzahl für September 2022 (= 114,5). Die Anpassung des oben genannten Entgelts findet jährlich zum jeweils 1. Jänner statt. Das gemeinsame Verständnis beider Vertragsparteien ist, dass die Anpassung immer bezogen auf die Indexzahl des Septembers des jeweils vorangegangenen Jahres im Verhältnis zur Indexzahl des Septembers 2022 (114,5) vorgenommen wird. Hinsichtlich der in (1) genannten Kollokationskosten und des Einmalentgelts für die Realisierung eines Endkundenanschlusses gem. (7) (ausgenommen ist das TV-Einmalentgelt gem. (8)) bleiben Wertschwankungen unter 5% im Sinne obiger Systematik außer Betracht.

Abweichend zu dieser Generalklausel, wonach die Indexierung immer zum 1. Jänner vorgenommen wird, erfolgt die erstmalige Indexierung neuer Verträge mit dem Tag des Vertragsabschlusses bezogen auf die Indexzahl des Septembers des vorangegangenen Jahres im Verhältnis zur Indexzahl des September 2022 (114,5).

Sollte der genannte VPI 2020 nicht mehr verlautbart werden, so tritt an dessen Stelle der Index, der dem bis dahin von der Statistik Austria (oder einer ähnlichen Institution) verlautbarten Index am nächsten kommt. Sollte die vereinbarte Wertsicherung undurchführbar oder unzulässig werden, so ist die Nutzungsgeberin berechtigt, eine gleichwertige Anpassung des jährlichen Nettobetrag zu fordern.

(12) Die Nutzungsgeberin agiert im vertragsgegenständlichen Bereich als Unternehmerin und bestätigt, dass die Leistung mit gesetzlicher Umsatzsteuer zu verrechnen ist. Alle Entgelte verstehen sich zzgl. 20% Umsatzsteuer. Eine entsprechende Kontaktadresse, Gemeindegemeinde, UID-Nummer und Kontonummer sind seitens der Nutzungsgeberin mit Vertragsbeginn bekanntzugeben. Eine Änderung des umsatzsteuerrechtlichen Status hat die Nutzungsgeberin der Nutzungsnehmerin unverzüglich bekannt zu geben.

(13) Die Abrechnung zwischen den Parteien erfolgt nach Wahl der Nutzungsnehmerin monatlich oder vierteljährlich. Die Nutzungsnehmerin übermittelt der Nutzungsgeberin hierzu jeweils bis zum Ende des Folgemonats oder des dem Quartal folgenden Monats eine Aufstellung aller Kunden, welche über das OAN-Netz der Nutzungsgeberin versorgt werden (Vor- und Nachname bzw. Firmen- oder Organisationsname), samt deren Adressen, (im Falle des § 6 (2) lit. b nur bei Geschäftskunden) deren vereinbarten Leistungspaketen sowie der jeweiligen Nettoumsätze und berechnet aufgrund der Regelungen des § 6 (2) die vereinbarten Entgelte des Betrachtungsmonats bzw. bei quartalsmäßiger Abrechnung der drei Betrachtungsmonate. Die Nutzungsgeberin prüft den Report und bestätigt die Richtigkeit, indem Sie eine Rechnung gemäß Aufstellung an die Nutzungsnehmerin legt. Alternativ kann die Abrechnung durch Gutschrift vereinbart werden. Erfolgen keine Einwendungen binnen sieben Tagen seitens der Nutzungsgeberin zur übermittelten Aufstellung, erstellt die Nutzungsnehmerin eine Gutschrift über den vertraglich vereinbarten Umsatzanteil. Alle weiteren Ansprüche der Nutzungsgeberin aus diesem Vertrag sind der Nutzungsnehmerin von der Nutzungsgeberin in Rechnung zu stellen. Die vereinbarte Zahlungskondition ist in allen Fällen 30 Tage an die seitens der Nutzungsgeberin bekannt gegebene Zahlstelle zu überweisen. Die Rechnungen bzw. Gutschriften werden in vorsteuerabzugsfähiger Form erstellt.

§ 7 Mitwirkungspflichten

(1) Die Parteien erteilen sich gegenseitig auf Anforderung alle notwendigen Informationen, die zur Einrichtung, zum Betrieb und zur Abrechnung der vertraglichen Leistungen erforderlich sind.

(2) Die Nutzungsgeberin ist zur Kontrolle der Abrechnung gemäß § 6 (5) berechtigt, einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter mit der Prüfung der Angaben der Nutzungsnehmerin zu beauftragen, wenn die Nutzungsgeberin trotz schriftlicher Beanstandung unter Nachfristsetzung von 30 Tagen zur Aufklärung weiterhin berechtigte Zweifel an der Korrektheit der Informationen, Daten oder Ergebnisse hat. Die Nutzungsgeberin und die Nutzungsnehmerin erklären sich bereit, dem unabhängigen Wirtschaftsprüfer unverzüglich alle notwendigen Informationen und Unterlagen, die für die Berechnung der Umsätze die Grundlage bilden, zur Verfügung zu stellen.

(3) Mangels Einvernehmens der Partner über die Person dieses Schiedsgutachters innerhalb einer Frist von vier Wochen (Datum Postaufgabestempel) nach Übermittlung einer entsprechenden schriftlichen Aufforderung der Nutzungsgeberin ist der Schiedsgutachter vom Präsidenten der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, Landesstelle Tirol, zu bestellen.

(4) Die Nutzungsgeberin und die Nutzungsnehmerin vereinbaren im Sinne des Vorliegens einer verbindlichen Schiedsabrede, das vom Schiedsgutachter ermittelte Ergebnis zu akzeptieren und die daraus resultierenden Nach- oder Rückzahlungen binnen längstens 30 Tagen ab Zugang des Schiedsgutachtens zu leisten.

Insofern dennoch über die gegenständlichen Zahllasten weiterführende gerichtliche Verfahren geführt werden sollten, vereinbaren die Partner, dass sämtliche Entgelte vorläufig binnen 14 Tagen ab Zugang des Schiedsgutachtens auf Basis der Feststellungen des Schiedsgutachtens zu leisten sind, bis ein davon abweichendes Gerichtsurteil rechtskräftig vorliegt oder sich die Parteien einvernehmlich auf die Höhe der Entschädigung schriftlich geeinigt haben.

(5) Die endgültige Tragung der Kosten über das Schiedsgutachten richtet sich nach der vom Schiedsgutachter festgestellten Abweichung. Beträgt die negative Abweichung zwischen dem von der Nutzungsnehmerin errechneten und dem von dem sachkundigen Dritten ermittelten Entgelt für die Zahlung der Nutzungsnehmerin an die Nutzungsgeberin mehr als 5% netto, hat die Nutzungsnehmerin die gesamten Kosten des Schiedsgutachters zu tragen, andernfalls die Nutzungsgeberin.

(6) Wenn im täglichen Zusammenwirken der Vertragsparteien Probleme auftreten, werden diese, soweit dies von einer Partei begehrt wird, Gespräche zur Lösung dieser Probleme aufnehmen.

§ 8 Instandhaltung und Entstörung

(1) Maßnahmen der Instandhaltung sind Inspektion, Wartung und Instandsetzung. Sie umfassen auch Maßnahmen der Auswechslung einzelner Teile der passiven FTTB-/FTTH-Infrastruktur, soweit dadurch keine wesentliche Verbesserung der Leitung oder Anlage erfolgt, sowie alle Reparaturmaßnahmen.

(2) Die Verantwortlichkeit für die Instandhaltung der vertragsgegenständlichen passiven FTTB-/FTTH-Infrastruktur liegt bei der Nutzungsgeberin. Die Nutzungsgeberin führt die Instandhaltungsmaßnahmen an ihrer eigenen Infrastruktur in eigenem Namen und auf eigene Rechnung durch.

(3) Die Nutzungsgeberin ist dazu verpflichtet, zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit ihrer Infrastruktur einen fachkundigen Entstörungsdienst zur Verfügung zu stellen, der die Feststellung der Ursache der Störung und die Durchführung der Entstörung gemäß der vereinbarten Service-Level-Agreements (SLAs) und Prozesse umfasst. Die Entstörungstätigkeit durch die Nutzungsgeberin umfasst den von ihr verantworteten Bereich der passiven Infrastruktur.

(4) Die Kostentragung für erforderlich werdende Umverlegungen der passiven FTTB-/FTTH-Infrastruktur sind von dem Partner zu tragen, der die Umverlegung veranlasst hat.

(5) Stellt die Nutzungsnehmerin einen Fehler bei der passiven FTTB-/FTTH-Infrastruktur im Verantwortungsbereich der Nutzungsgeberin fest, so informiert sie die Nutzungsgeberin ohne Verzug. Die Nutzungsgeberin führt Fehlereingrenzung und Fehlerbehebung – sofern erforderlich – in Abstimmung mit der Nutzungsnehmerin durch. Die Nutzungsnehmerin hat allerdings bei Störungsmeldungen des Kunden zunächst zu prüfen, ob die Störung in ihrem Verantwortungsbereich liegt. Nur wenn dies nicht der Fall ist, meldet sie die Störung im Rahmen des vorgesehenen Prozesses.

(6) Ist zur Störungsbehebung an der passiven FTTB-/FTTH-Infrastruktur ein Termin beim Endkunden notwendig, so vereinbart die Nutzungsgeberin – sofern erforderlich in Abstimmung mit der Nutzungsnehmerin – diesen Termin mit dem Endkunden.

(7) Die Nutzungsgeberin meldet die Behebung der Störung unverzüglich an die Nutzungsnehmerin.

(8) Die Nutzungsnehmerin stimmt zu, dass der beauftragte Entstörungsdienst der Nutzungsgeberin im Falle einer Entstörungsmaßnahme für den Zeitraum der notwendigen Messungen die von der Störung betroffenen Fasern vom Equipment der Nutzungsnehmerin abstecken darf, um etwaige Beschädigungen zu vermeiden. Dies ist vom beauftragten Entstörungsdienst der Nutzungsgeberin fachgerecht durchzuführen und nach Durchführung der Entstörungsmaßnahmen der vorherige Zustand wiederherzustellen.

(9) Bei einer Beschädigung des Leerrohres und/oder der Schächte auf der Leerrohrtrasse (Trassenschächte) hat die Reparatur, Instand- und Unterhaltung durch die Nutzungsgeberin zu erfolgen. Die Kosten hierfür inklusive der Aufgrabungskosten werden – mit Ausnahme im Falle der Verursachung der Beschädigung durch die Nutzungsnehmerin – von der Nutzungsgeberin übernommen.

(10) Für die Behebung der Störung steht der Nutzungsgeberin kein besonderes Entgelt zu. Verzögert sich die Beseitigung der Störung aus Gründen, welche die Nutzungsnehmerin zu vertreten hat, hat die Nutzungsnehmerin der Nutzungsgeberin den wegen dieser Verzögerung tatsächlich aufgelaufenen, erforderlichen Aufwand zu ersetzen.

(11) Meldet die Nutzungsnehmerin der Nutzungsgeberin eine Störung, die tatsächlich aber im Verantwortungsbereich der Nutzungsnehmerin liegt, so erstattet die Nutzungsnehmerin der Nutzungsgeberin die für ihr Tätigwerden entstandenen Kosten. Umgekehrt erstattet die Nutzungsgeberin der Nutzungsnehmerin Aufwände für frustrierte Inbetriebnahmeversuche, die durch fehlerhafte oder unvollständige Informationen der Nutzungsgeberin entstanden sind, soweit diese von ihr zu vertreten sind.

(12) Die weiteren Details zur Instandhaltung und Entstörung ergeben sich aus **Anlage 2**. Für jene Endkunden, die eine besondere Anforderung an ein SLA haben (z.B. Entstörzeiten bei Bankomatkassen), werden die Parteien eine gesonderte Vereinbarung unter Berücksichtigung der Kostendeckung für die Nutzungsgeberin anstreben, die den erhöhten Anforderungen (inkl. erhöhte Pönalen bei SLA-Verletzung) gerecht wird.

§ 9 Dokumentation, Information, Auskunft

(1) Die Parteien verpflichten sich, eine Dokumentation wesentlicher Bestandteile für den jeweils eigenen Verantwortungsbereich (Leitungspläne und anderweitige Dokumentationen) zu erstellen, regelmäßig zu aktualisieren und aufzubewahren. Dazu zählt insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Dokumentation der aufgebauten Telekommunikationsinfrastruktur. Die Dokumentationspflicht umfasst auch die schriftliche Niederlegung vorgenommener Änderungen. Die Parteien übernehmen

im Rahmen dieser Vereinbarung keine Gewähr für die Lagerichtigkeit der dokumentierten Infrastruktur.

(2) Dokumentationen, welche die Nutzungsnehmerin für die Nutzungsgeberin erbringt, werden unentgeltlich durchgeführt. Die vorhandene Dokumentation der passiven Infrastruktur wird der Nutzungsnehmerin von der Nutzungsgeberin gemäß Anlage 1 (Port- und Patchinfos, sowie Verfügbarkeit der Adressen) innerhalb von spätestens zehn Werktagen ab Herstellung des Glasfaseranschlusses (Homes Connected) zur Verfügung gestellt.

(3) Die Nutzungsnehmerin arbeitet daran mit, die Dokumentation (Beschaltung des Netzes der Nutzungsgeberin) auf dem aktuellen Stand zu halten und alle Informationen dazu der Nutzungsgeberin bereitzustellen. Sollte sich im Zuge der Tätigkeit der Nutzungsnehmerin herausstellen, dass die Dokumentation der Nutzungsgeberin unvollständig oder sonst unrichtig ist, so ist die Nutzungsnehmerin verpflichtet, die ihr bekannten, vervollständigten bzw. korrigierten Informationen unentgeltlich an die Nutzungsgeberin zu übermitteln und zur Verfügung zu stellen.

§ 10 Sicherstellung der notwendigen Berechtigungen

Es obliegt der Nutzungsgeberin, dass bezüglich der passiven FTTB / FTTH-Infrastruktur in ihrer jeweils aktuellen Ausgestaltung und Ausdehnung die zur Nutzung für Telekommunikation im Sinne dieses Vertrages notwendigen Rechte gegenüber den jeweiligen Grundeigentümern ausreichend gesichert sind. Ebenso trägt die Nutzungsgeberin bzgl. der Infrastruktur für die Einholung der für die Errichtung und die vertragsgegenständliche Überlassung der Lichtwellenleiter notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen Sorge.

§ 11 Laufzeit

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und beginnt mit dem Datum der erstmaligen Nutzung der Ortszentrale durch die Nutzungsnehmerin (Aufstellen von Provider-Equipment).

§ 12 Ordentliche Kündigung und Kündigung aus wichtigem Grund

(1) Die Vertragsparteien sind berechtigt, jeweils zum Jahresende unter Wahrung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren ordentlich zu kündigen. Die Nutzungsgeberin verzichtet auf eine ordentliche Kündigung während der ersten 18 Jahre der Laufzeit.

(2) Die Parteien sind jedenfalls zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die andere Partei ihren ihr nach diesem Vertrag obliegenden wesentlichen Verpflichtungen trotz Aufforderung und fruchtlosem Ablauf einer hierfür gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt. Für zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung bestehende Endkundenverträge bleibt der Vertrag während der Restlaufzeit der individuellen Endkundenverträge, längstens aber für 24 Monate ab Beendigung aufrecht, sofern die Nutzungsnehmerin in diesem Zeitraum ihren Zahlungsverpflichtungen nachkommt und die Fortsetzung des Vertrages nicht aus anderen Gründen unzumutbar ist. Die Nutzungsnehmerin übermittelt im Fall der Kündigung binnen 30 Tagen der Nutzungsgeberin eine Liste der über das passive Breitbandnetz der Nutzungsgeberin realisierten Endkundenanschlüsse und die verbleibenden Restlaufzeiten der Verträge dieser Endkunden. Alle anderen Rechte der Nutzungsnehmerin, die sich nicht auf die Endkundenverträge mit Restlaufzeiten beziehen, erlöschen mit Zugang der außerordentlichen Kündigung.

Ein wichtiger Grund liegt für die Nutzungsgeberin insbesondere dann vor, wenn die Nutzungsnehmerin ihrer Verpflichtung zur Erschließung oder Versorgung der Gemeinde mit Endkundendiensten nicht oder nicht fristgerecht trotz schriftlicher Mahnung nachkommt, sofern der

Umstand von der Nutzungsnehmerin zu vertreten ist. Weiters liegt ein wichtiger Grund vor, wenn die Nutzungsnehmerin die Fristen gemäß § 3 (1) aus von ihr zu vertretenden Umständen um mehr als 100% überschreitet. In den vorgenannten Fällen beträgt die Kündigungsfrist 24 Monate ohne bestimmten Kündigungstermin.

Ein wichtiger Grund liegt für die Nutzungsnehmerin insbesondere dann vor, wenn die Nutzungsgeberin ihrer Verpflichtung gem. § 1 (1) dieses Vertrags zur Überlassung freier passiver FTTB-/FTTH-Netzkapazitäten im Wege des „Passive Sharing“ nicht oder nicht fristgerecht trotz schriftlicher Mahnung nachkommt, sofern der Umstand von der Nutzungsgeberin zu vertreten ist.

(3) Weitere wichtige Gründe zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages ohne Einhaltung einer Frist liegen für eine Partei insbesondere dann vor, wenn

- a) ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der jeweils anderen Partei gestellt wird,
- b) die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels die Kosten des Verfahrens deckender Masse abgelehnt oder das Verfahren eingestellt wird,
- c) die jeweils andere Partei freiwillig oder unfreiwillig ein Verfahren zu ihrer Auflösung, Liquidation oder Abwicklung eingeleitet hat,
- d) die jeweils andere Partei ihre Geschäftstätigkeit eingestellt hat oder zahlungsunfähig ist,
- e) unrichtige Angaben mit Schädigungsvorsatz zur Berechnung der Entgelte gemacht wurden,
- f) die Nutzungsnehmerin trotz Aufforderung durch die Nutzungsgeberin und Setzen einer Nachfrist von vier Wochen fällige und unstrittige Entgelte, oder im Streitfall gem. Schiedsgutachten oder Gericht festgestellte Forderungen nicht überweist,
- g) der Prozess gem. § 1 (8) nicht eingehalten wird und der vertragsgemäße Zustand nach Aufforderung durch die Nutzungsgeberin von der Nutzungsnehmerin nicht innerhalb von vier Wochen wiederhergestellt wird. Die Nutzungsgeberin hat nach Kenntnis der Verletzung vier Wochen Zeit, die Nutzungsnehmerin hierzu aufzufordern. Der vertragsgemäße Zustand kann auch durch die Überlassung der errichteten Infrastruktur an die Nutzungsgeberin zu einem einvernehmlich festzulegenden Entgelt hergestellt werden,
- h) die Nutzungsgeberin nach einem rechtskräftig festgestellten Verstoß gegen das in § 22 (4) festgeschriebene Gleichbehandlungsgebot den vertragsgemäßen Zustand nach Aufforderung durch die Nutzungsnehmerin nicht innerhalb von vier Wochen herstellt.
- i) der Vertrag über die Nutzung von Lichtwellenleiter-Fasern (Dark-Fiber-Vertrag) mit dem Planungsverband aufgelöst wird, welchem die Nutzungsgeberin angehört und die Nutzungsnehmerin ihre Endkunden dadurch nicht mehr versorgen kann.

(4) Ferner steht beiden Parteien jeweils ein Kündigungsrecht zu, wenn der Nutzungsnehmerin innerhalb von 24 Monaten nach Vertragsbeginn gem. § 11 keine Glasfaseranschlussleitungen überlassen sind.

§ 13 Netzneutralität

Diensteanbieter sind dazu verpflichtet, in besagten Netzen Internetprodukte nur im Einklang mit den Regelungen über die Netzneutralität gemäß der gültigen EU-Verordnung 2015/2120 über Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet sowie aller sonst diesbezüglich anwendbaren Bestimmungen zu betreiben.

§ 14 Mängel und Haftung

(1) Die Parteien haften gegenseitig ausschließlich für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden.

(2) Sofern ein fahrlässig verursachter Schaden vorliegt, ist die Haftung für diese Schäden im Einzelfall mit einem Höchstbetrag von EUR 50.000,00 (in Worten: fünfzigtausend Euro) beschränkt. Die Vertragsparteien haften ferner nicht für die übermittelten Daten und Informationen, welche über die überlassene Infrastruktur übertragen werden, und zwar weder für deren Vollständigkeit noch Aktualität.

(3) Die Parteien verpflichten sich für den Fall, dass auch ein Dritter haftet, diesen zunächst und vorrangig in Anspruch zu nehmen.

(4) Die obigen Haftungsbegrenzungen gelten nicht, soweit diesen zwingende gesetzliche, oder davon abweichende vertragliche Bestimmungen entgegenstehen.

(5) Soweit eine der Vertragsparteien durch „Höhere Gewalt“ an der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen gehindert wird, gilt dies nicht als Vertragsverstoß, und die im Vertrag oder aufgrund des Vertrages festgelegten Fristen werden entsprechend der Dauer des Hindernisses angemessen verlängert.

(6) Als „Höhere Gewalt“ gelten alle vom Willen und Einfluss der Vertragspartner unabhängigen Umstände, insbesondere aber Naturkatastrophen, Regierungsmaßnahmen, Behördenentscheidungen, Blockaden, Krieg und andere militärische Konflikte, Mobilmachung, innere Unruhen, Terroranschläge, Streik, Aussperrung und andere Arbeitsunruhen (auch bei Zulieferern), Beschlagnahme, Embargo oder sonstige Umstände, die unvorhersehbar, schwerwiegend und durch die Vertragspartner unverschuldet sind und nach Abschluss dieses Vertrages eintreten.

(7) Der von der höheren Gewalt betroffene Vertragspartner wird dem anderen Vertragspartner den Beginn und das Ende des Hindernisses jeweils unverzüglich schriftlich anzeigen.

(8) Sollten die Umstände höherer Gewalt oder Umstände außerhalb der Einflussosphäre der Vertragsparteien länger als zwei Monate andauern, werden die Vertragsparteien eine Einigung über die Fortsetzung des Vertrages treffen. Ist keine Einigung erzielbar, hat die Partei, die nicht von den vorgenannten Umständen berührt ist, das Recht, den Vertrag durch einseitige schriftliche Erklärung ohne Einhaltung einer weiteren Frist zu beenden.

(9) Jede Vertragspartei wird im Rahmen der Zumutbarkeit alles Erforderliche und in ihren Kräften Stehende unternehmen, um das Ausmaß der Folgen, die durch die höhere Gewalt hervorgerufen worden sind, zu mindern.

§ 15 Schutz- und Sicherungsmaßnahmen, Versicherung

(1) Die Nutzungsnehmerin hat alle zur Sicherung von Baustellen und anderen Gefahrenquellen nach den gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften erforderlichen Maßnahmen für die Dauer ihrer zum Netzbetrieb, Wartung und Instandhaltung des Breitbandnetzes erforderlichen Arbeiten unter voller eigener Verantwortung auszuführen oder diese zu veranlassen. Dies umfasst

- (a) den Netzbetrieb der überlassenen Glasfaseranschlussleitungen,
- (b) die Wartung und Instandhaltung der aktiven Netzkomponenten und
- (c) das Angebot von Diensten auf Endkundenebene.

Sie haftet für sämtliche aus der Unterlassung solcher Maßnahmen der Nutzungsgeberin erwachsenden Schäden gemäß § 14.

(2) Die Nutzungsnehmerin hat eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Haftungssumme in Höhe von mindestens einer Million Euro abzuschließen und der Nutzungsgeberin den Abschluss und die Aufrechterhaltung dieses Vertrags auf Anfrage nachzuweisen.

§ 16 Vertragsstrafe

(1) Die Nutzungsnehmerin und die Nutzungsgeberin werden die ihnen nach diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen erfüllen. Die nach diesem Vertrag und dessen Anlagen vereinbarten Fristen werden sie einhalten. Sollte sich dennoch herausstellen, dass der vereinbarte Ausbau durch die Nutzungsgeberin oder die rechtzeitige bzw. fortgesetzte Erbringung des Netzbetriebs durch die Nutzungsnehmerin aus einem beliebigen Grund nicht möglich ist, sind die Vertragsparteien verpflichtet, sich gegenseitig unverzüglich unter Angabe der Gründe in schriftlicher Form darüber zu informieren. Die Verpflichtung nach Satz 1 bleibt hiervon unberührt.

(2) Werden die Vertragspartner trotz Anwendung der erforderlichen Sorgfalt an der Erfüllung der ihr nach diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen durch höhere Gewalt, insbesondere durch Energieversorgungsschwierigkeiten, Streik oder Aussperrung, gehindert, haben sie diese nach angemessener Fristverlängerung ab Wegfall des hindernden Ereignisses zu erbringen. Wird die Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung in diesen Fällen unmöglich, sind die Parteien zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Ansprüche der Nutzungsgeberin und der Nutzungsnehmerin auf Schadensersatz bleiben hiervon unberührt.

(3) Unabhängig von weitergehenden gesetzlichen und / oder vertraglichen Rechten stehen der Nutzungsgeberin folgende Rechte zu: Im Fall der schuldhaften Verzögerung der Bereitstellung des Netzbetriebs (Betriebsaufnahme) aus Gründen, die im Risiko- und Verantwortungsbereich der Nutzungsnehmerin liegen und den Fall der dadurch bedingten Nichteinhaltung der in ihrem Angebot verbindlich bekannt gegebenen Realisierungsdaten, zahlt die Nutzungsnehmerin für jede angefangene Woche ab dem zugesagten Datum eine Vertragsstrafe wie folgt:

- 1. – 8. Woche des Verzugs: pro vollendete Woche: EUR 200,00 (in Worten: zweihundert Euro)
- 9. – 16. Woche des Verzugs: pro vollendete Woche: EUR 500,00 (in Worten: fünfhundert Euro)
- ab der 17. Woche pro vollendete Woche: EUR 1.000,00 (in Worten: tausend Euro)

Die Gesamtstrafe ist jedoch begrenzt auf insgesamt EUR 10.000,00 (in Worten: zehntausend Euro).

§ 17 Freiheit von Rechten Dritter

(1) Die Parteien versichern, dass im Zusammenhang mit ihren Leistungen keine Rechte Dritter, d.h. Schutzrechte, Verwertungsrechte, Urheber- und Leistungsschutzrechte und vergleichbare Rechte verletzt werden.

(2) Die Parteien werden sich gegenseitig unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihnen gegenüber Ansprüche wegen Verletzung von Rechten Dritter geltend gemacht werden.

Ausgenommen von dieser Verständigungspflicht sind Abmahnungen gem. § 81 Abs 1a UrhG und darauf basierende Verfahren der Nutzungsnehmerin. Bei Verstößen gegen diese Verpflichtungen wird die jeweils andere Vertragspartei gegen Ansprüche Dritter schad- und klaglos gehalten. Die Pflicht zur Schad- und Klagloshaltung bezieht sich auf alle Kosten, Aufwendungen und Schäden, die der jeweiligen Partei aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten erwachsen.

(3) Wird die vertragsgemäße Nutzung der passiven FTTB-/FTTH-Infrastruktur durch Rechte Dritter beeinträchtigt, so hat die jeweils dafür verantwortliche Partei in einem für die andere Partei zumutbaren Umfang das Recht, nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten Lizenzen zu erwerben oder die die Rechte Dritter beeinträchtigende Nutzung zu ändern oder ganz oder teilweise gegen eine gleichwertige Nutzung ohne Beeinträchtigung von Rechten Dritter auszutauschen. Gelingt ihr dies innerhalb einer von der anderen Partei zu setzenden angemessenen Frist nicht, stehen der anderen Partei die gesetzlichen Ansprüche zu.

§ 18 Abtretungs- und Zurückbehaltungsrecht

(1) Die Nutzungsnehmerin kann Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag sowie den Vertrag im Ganzen nur mit ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Zustimmung der Nutzungsgeberin auf einen Dritten übertragen. Diese Zustimmung ist zu erteilen, insofern dem nicht sachlich gerechtfertigte Gründe entgegenstehen. Nicht zustimmungspflichtig sind Übertragungen im Wege einer Gesamtrechtsnachfolge oder an verbundene Unternehmen im Sinne des Unternehmensgesetzbuches (UGB).

(2) Die Nutzungsgeberin ist demgegenüber jederzeit berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung unter vollständiger Überbindung der bestehenden Vertragsinhalte unter Berücksichtigung von § 19 an Dritte zu übertragen.

(3) Soweit im Vertrag nichts anderes bestimmt wird, ist eine Aufrechnung den Vertragspartnern nur mittels unbestrittener oder rechtswirksam festgestellter Forderungen gestattet.

§ 19 Vorkaufsrecht über die Passive Breitbandinfrastruktur

(1) Die Nutzungsgeberin räumt der Nutzungsnehmerin für den Fall einer beabsichtigten Veräußerung oder Überlassung der vertragsgegenständlichen passiven Infrastruktur, ein Vorkaufsrecht im Sinne der §§ 1072ff Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) ein, wobei abweichend zu § 1075 ABGB eine Frist zur Ausübung des Vorkaufsrechts von zwei Kalendermonaten ab der Offenlegung des Angebotes des Dritten zur Anwendung kommt.

(2) Ausgenommen von diesem Vorkaufrecht ist die Veräußerung an die Republik Österreich, an das Land Tirol, Gemeindeverbände oder mehrheitlich in deren Eigentum stehende Unternehmen sowie an sonstige im Rahmen von Fördervereinbarungen vorrangig genannte Dritte, wobei sich die Nutzungsgeberin bei einer derartigen Veräußerung im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten verpflichtet, alle in diesem Vertrag enthaltenen Rechte und Pflichten, dem oder den Käufer(n) vertraglich zu überbinden.

(3) Die Nutzungsnehmerin nimmt zur Kenntnis, dass die Nutzungsgeberin dieses Vorkaufsrecht auf Wunsch anderer Nutzungsnehmer auch diesen gleichrangig einzuräumen hat, sodass die vorliegende Rechtseinräumung ebenso wie diejenige gegenüber sonstigen Nutzungsnehmern ohne Bestimmung erfolgt, dass die Berechtigten zur Ausübung nacheinander oder nach realen oder ideellen Anteilen befugt seien. Das Vorkaufsrecht ist somit von allen Berechtigten gemeinsam auszuüben. Fällt ein

Berechtigter weg oder lehnt er die Ausübung des Vorkaufsrechtes ab, so wächst sein Anteil am Vorkaufsrecht den Mitberechtigten zu.

(4) Das Vorkaufsrecht kann seitens der Nutzungsnehmerin nur unter der Vereinbarung nachfolgender vertraglicher Konditionen ausgeübt werden:

a) Die Übergabe und Übernahme der passiven Infrastruktur erfolgt unter gänzlichem Ausschluss jeglicher Gewährleistung der Nutzungsgeberin, gleich aus welchem Rechtsgrund immer. Neben diesem Gewährleistungsausschluss ist insbesondere auch jegliche Haftung für das zivilrechtliche Eigentum an den Leitungsanlagen oder das Bestehen von zivilrechtlichen Berechtigungen zur Nutzung der Leitungsanlagen durch die Übernehmerin und/oder Dritte ausgeschlossen.

b) Demgegenüber verpflichtet sich die Nutzungsnehmerin, in sämtliche bestehenden Vereinbarungen mit sonstigen Betreibern oder an der passiven Infrastruktur vertraglich oder dinglich Berechtigten, soweit gesetzlich oder rechtlich möglich, einzutreten. Diese Verpflichtung besteht als echter Vertrag zu Gunsten Dritter.

c) Weiters verpflichtet sich die Nutzungsnehmerin, als Eigentümerin die passive Infrastruktur in identer Weise wie die Nutzungsgeberin an Dritte zum Zweck des Angebots von Diensten an Endkunden zur Verfügung zu stellen. Dies hat weiterhin entsprechend dem Modell „Passive Sharing“ zu erfolgen, wonach mehrere Unternehmen im Wettbewerb zueinander, sohin nicht exklusiv, Dienste anbieten können, indem jedes von ihnen als Grundlage einen Nutzungsvertrag mit der Nutzungsgeberin Mitbewerbern gegenüber zu fairen und nicht-diskriminierenden Konditionen erhält. Auch diese Verpflichtung besteht als echter Vertrag zu Gunsten Dritter.

d) Soweit gesetzlich oder vertraglich erforderlich, tritt die Nutzungsnehmerin in sämtliche Vereinbarungen mit Förderungsgebern der Nutzungsgeberin ein und hält die Nutzungsgeberin gegen sämtliche Ansprüche aus erhaltenen und allenfalls rückzuführenden Förderungen jedenfalls schad- und klaglos, sofern diese Rückzahlungen durch die Ausübung des vorliegenden Vorkaufsrechtes verursacht werden.

e) Die näheren Details der Übertragung der passiven Infrastruktur sind, nach der Ausübung des Vorkaufsrechtes binnen längstens sieben Wochen vertraglich zu vereinbaren, widrigenfalls neben den Bestimmungen der §§ 1072ff ABGB und den Konditionen gemäß Dritt-Anbot jedenfalls auch (vorrangig) die vorliegenden Vertragsinhalte des Abs. (4) der Übertragung zu Grunde zu legen sind.

(5) Die Nutzungsgeberin bleibt im Falle der Ausübung des Vorkaufsrechtes jedenfalls berechtigt, bis längstens acht Wochen nach Ausübung des Vorkaufsrechtes von der Übertragung an die Nutzungsnehmerin ebenso wie auch alle anderen Vorkaufsberechtigten zurückzutreten und die passive Infrastruktur selbst zu behalten, ohne dass der Nutzungsnehmerin daraus Ansprüche gegen die Nutzungsgeberin, welcher Art immer, entstehen.

§ 20 Vertraulichkeit

(1) "Vertrauliche Informationen" sind der Inhalt dieses Vertrages sowie alle Informationen, gleich welcher Form (insbesondere schriftlich, mündlich oder in Form von elektronischen Daten), welche die Parteien einander im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages übermitteln. Hierzu gehören auch alle Dokumente, Datenträger und sonstige Medien, die von der anderen Partei selbst erstellt wurden.

(2) Die Parteien werden vertrauliche Informationen ebenso behandeln und nur für Zwecke der Vertragsdurchführung gebrauchen.

(3) Alle vertraulichen Informationen werden von der anderen Partei geheim gehalten, vor Zugriff durch Dritte geschützt und zu keinem anderen als dem in Absatz (2) genannten Zweck der Vertragsdurchführung verwendet.

(4) Eine Weitergabe vertraulicher Informationen an Arbeitnehmer der anderen Partei sowie Mitarbeiter verbundener Unternehmen erfolgt nur dann, wenn diese Kenntnis von den betreffenden Informationen haben müssen, um den Zweck dieses Vertrages erfüllen zu können. Die Arbeitnehmer und Mitarbeiter verbundener Unternehmen sowie externe Dienstleister im Rahmen der Vertragserfüllung sind jeweils in geeigneter Form an die Einhaltung der Vertraulichkeit zu binden. Eine Weitergabe an sonstige Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen Partei zulässig. In diesem Fall sind die Dritten jeweils entsprechend der vorliegenden Vereinbarung an die Einhaltung der Vertraulichkeiten zu binden.

(5) Mit Nutzungsnehmerin oder Nutzungsgeberin verbundene Unternehmen gelten nicht als Dritte.

(6) Ausgenommen von der Verpflichtung zur Geheimhaltung sind Informationen, die

- im Zeitpunkt ihrer Erlangung bereits öffentlich bekannt sind,
- zum Zweck der ordnungsgemäßen Leistungserbringung an Dritte weitergegeben werden müssen,
- aufgrund von Rechtsvorschriften, rechtlichen Anordnungen, behördlichen Regelungen oder rechtskräftigen Entscheidungen offengelegt werden müssen (über die entsprechenden Entscheidungen der Behörde oder des Gerichtes haben die Parteien einander, soweit dies rechtlich zulässig und außerdem zumutbar ist, vor der Offenlegung der entsprechenden Information zu unterrichten).

(7) Die Regelungen in diesem § 20 gelten für die Dauer von fünf Jahren nach einer Beendigung des Vertrages fort.

§ 21 Datenschutz

Die Parteien verpflichten sich, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag zur Kenntnis gekommenen personenbezogenen Daten (insbesondere in Bezug auf Endkunden) nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und unter Wahrung des Fernmeldegeheimnisses zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen. Details werden in der Anlage 4 festgelegt.

§ 22 Schlussbestimmungen

(1) Dieser Nutzungsvertrag unterliegt österreichischem Recht. UN-Kaufrecht sowie die Verweisbestimmungen des IPRG sind ausgeschlossen.

(2) Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, ungültige Bestimmungen durch – dem angestrebten wirtschaftlichen und technischen Zweck möglichst nahekommende – gültige Regelungen zu ersetzen.

(3) Entsprechendes gilt für nachträglich auftretende, von den Vertragspartnern nicht bedachte Regelungslücken des Vertrages.

(4) Für den Fall, dass die Nutzungsgeberin anderen Nutzungsnehmerinnen unter gleichen Voraussetzungen und ohne sachliche Begründung günstigere Konditionen einräumt oder mit diesen vereinbart, verpflichtet sich die Nutzungsgeberin, der Nutzungsnehmerin dieses Vertrages ebenfalls die günstigeren Konditionen unverzüglich einzuräumen und sie darüber zu informieren.

(5) Der Gerichtsstand ist der allgemeine Gerichtsstand der Nutzungsgeberin.

(6) Die Einbeziehung und Anwendung Allgemeiner Geschäftsbedingungen jeder Partei wird wechselseitig ausgeschlossen.

(7) Sämtliche mit dieser Vereinbarung verbundenen Steuern und Abgaben tragen die Parteien nach den allgemeinen gesetzlichen Grundlagen, allfällige Rechtsgeschäftsgebühren werden von der Nutzungsnehmerin getragen. Die Kosten anwaltlicher Vertretung trägt jede Partei selbst.

(8) Das gegenständliche Angebot der Nutzungsgeberin ist befristet bis zum
Es kann durch die Nutzungsnehmerin konkludent (durch Aufstellen von Provider-Geräten in der Ortszentrale) angenommen werden. Das Entgelt nach § 6 ist auf das Konto der Nutzungsgeberin, IBAN
bei der _____ unter dem Stichwort
zu überweisen.

Die nachfolgenden Anlagen sind vollumfänglich Vertragsbestandteil:

Anlage 1: Beschreibung des Gemeindegebietes und der passiven Infrastruktur (initiale Adressliste) inkl. Kollokation

Anlage 2: Geschäftsprozesse, Betriebsprozesse und SLA

Anlage 3: Umsatzbeteiligung - Berechnungsbasis für Produkte mit Mischkalkulation

Anlage 4: Pflichten DSGVO

Nutzungsgeberin

Gemeinde:

vertreten durch den/die Bürgermeister/in

Vor- Nachname:

und zwei Mitglieder des Gemeinderats / Gemeindevorstands:

Funktion und Vor- Nachname

Funktion und Vor- Nachname

Ort:

Datum: